

Einschreiben / Rückschein

**Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Photovoltaik, § 35 BauGB**

**hier: Pet 1-19-06-2311-033517**

**Ihre Schreiben v. 06.7.2020 und zum *aktuellen Bezug* v. 15.10.2020**

**In Kopie: Präsidium des Deutschen Bundestages  
z.H. v. Frau Bundestagsvizepräsidentin Claudie Roth.**

Guten Tag,

ich habe iSd 3. Abs. Ihres Schreibens v. 15.10.2020 aus folgenden Gründen mit entsprechenden Konsequenzen erhebliche Bedenken gegen Ihren Entscheidungsvorschlag.

- 1) Sie geben an, mein Anliegen *Erweiterung der baurechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen auf die Freiflächen eines im Außenbereich liegenden Freiflächen unter Wahrung des baurechtlichen Landschaftsschonungsvorbehaltes (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB) und der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierungsvorgaben (§ 13 ff. BNatSchG)* umfassend geprüft zu haben.

Unterlagen, die diese umfassende Prüfung für mich als Petenten nachvollziehbar machen könnten, wurden mir nicht übermittelt.

- 2) Die Darlegungen des BMdI sind dahingehend zu beanstanden, als es in der Sache nicht begründete Auffassungen zum seinerseitig geplanten Procedere anführt, nicht aber in der Sache abwägungsfähige oder konkret dem Petitum in der Sache entgegenstehende Argumente, die der Umsetzung meines Petitiums insoweit entgegenstehen könnten, anführt.
- 3) Daß die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Empfehlungen v. 02.7.2019 („Empfehlungen“) der Baulandkommission nicht beabsichtigt, dem Bundestag zu empfehlen, per BauGB-Beschluss eine Erleichterung für die Nutzung des Außenbereiches für PV-Anlagen auf Wohn- und Betriebsgrundstücken zu installieren, ist petitionsunerheblich, weil die Empfehlungen (s.u.) gar nicht berührt werden.

Das Petitum spricht einen zu eröffnenden energiepolitisch/baurechtlichen Handlungswillen des DBT an, nicht aber, daß der DBT in einer caudacanemmovent geprägten verkehrten Grundhaltung einer nicht näher begründeten Ausführung des Bundesregierung folgt. Ich gehe davon aus, daß vielmehr umgekehrt die Legislative, ggf. zuerst ihren wissenschaftlichen Dienst konsultierend, den Blick der Exekutive dorthin richtet, wo nach Auffassung der Legislative Handlungsbedarf - auch aufgrund einer Petition - gegeben ist.

Hinzu kommt, daß die „Empfehlungen“ schwerpunktmäßig auf die Wohnbaulandentwicklung abgestellt sind, wobei diese Absichten angesichts des Wohnbaulandgesetzes v. 22.4.1993 noch nicht einmal den Anspruch erheben können, neu zu sein.  
Petitionsentscheidungserheblich ist jedoch umsomehr, daß die im Petitum angesprochene Pro-

blematik in den Empfehlungen gar nicht angesprochen oder gar abwägend abgehandelt ist und schon deshalb gar nicht Gegenstand der von Ihnen angesprochenen Abwägung in Ihrem Hause gewesen sein kann.

- 4) Genauso unerheblich ist Ihr Hinweis auf die Zuständigkeiten in Sachen Bauleitplanung, da nach umfassender Würdigung der einschlägigen Rechtsprechung hinsichtlich einer Anwendung von Bauleitplanung auf Photovoltaik-Installation auf Wohnbaulandflächen im Außenbereich solchen Bauleitplanungen der essentielle städtebauordnerische Zusammenhang fehlt.  
Großflächige Photovoltaikanlagen, das sind Anlagen mit einer Größe von mehr als 0,5 ha, sind im Petitum nicht indiziert. Es würde diesen Rahmen, in dem Kommunen im Wege der Bauleitplanung die städtebaulichen Rahmenbedingungen für Vorhaben schaffen können (vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB), die über die Anforderungen des EEWärmeG und der EnEV hinausgehen, nicht im Sinne einer geordneten städtebaulich zusammenhängenden Planung, für die ggf. ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ erforderlich wäre, ausfüllen.
- 5) Es wird insoweit beantragt,
  - a) zu 1) mir Unterlagen, die die von Ihnen angegebene umfassende Prüfung für mich als Petenten nachvollziehbar machen können, zu übermitteln,
  - b) zu 2) das BMdI aufzufordern, aus seiner Sicht in der Sache abwägungsfähige oder konkret dem Petitum in der Sache entgegenstehende Argumente, die der Umsetzung meines Petitum insoweit entgegenstehen könnten, anzugeben, da die Empfehlungen hier keinen inhaltlichen Beitrag leisten.
  - c) Hinsichtlich der in Abs. 3 Satz 1 Ihres Schreibens v.15.10.2020 gesetzten Frist von 6 Wochen wird die Herstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Schreibens beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburg am 25.10.2020

bleiben Sie gesund



Anlagen: - Petition  
- Bezugsschreiben v. 15.10.2020

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a (Ober Erlenbach)
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0174 390 1460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

Der Bundestag möge für Folgendes Sorge tragen:

1. §35 Abs.1 Nr.8 des Baugesetzbuches (BauGB idF v. 03.11.2017 - BGBl. I S. 3634) wird um die Privilegierung von anwesendlichen untergeordneten Freiflächenanlagen erweitert.
2. Es wird eine Länderöffnungsklausel hinsichtlich der quantitativen Limits, insbes. hinsichtlich der Schonung des Landschaftsbildes, angefügt

---

## Begründung

---

### I Hintergrund

1. §35 Abs.1 Nr.8 des Baugesetzbuches (BauGB, s.o. Petition) regelt, daß ein PV-Vorhaben im unbeplanten Außenbereich (vereinfacht ausgedrückt: „Feld, Wald und Flur“) nur zulässig („privilegiert“) ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die ausreichende Erschließung muß gesichert sein. Die Anlage darf nur an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden angebracht werden. Sie muß dem Gebäude baulich untergeordnet sein.
2. PV-Freiflächenanlagen sind nicht privilegiert (vgl. auch OLG Dresden, U v 05.03.2014 - 1 U 635/13, OVG Lüneburg B v. 31.01.2020, 1 ME 127/19, VG Minden U v 25.06.2002 - 1 K 1350/01). Somit hat die BauGB-Ergänzung, mit der der Gesetzgeber 2018 die Rechtsprechung v.a. aus NRW zu Dach-PV-Anlagen aufnahm, dem Problem der Freiflächen-PV-Anlagen nicht abgeholfen.
3. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB läßt auch Vorhaben im Außenbereich zu, für die u.a. wegen ihrer spezifischen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur der Außenbereich als Standort in Frage kommt.

Trotzdem greift diese Regelung nicht für PV-Anlagen abseits von Gebäuden. Im Vergleich zu den übrigen Privilegierungstatbeständen (dto. Nr. 5 Windkraft, dto. Nr.1 landwirtschaftliche Bauvorhaben,...) stellt die Regelung allein darauf ab, ob nach Lage der Dinge der Standort wirklich nur im Außenbereich machbar ist. Die fehlende Aufzählung in Frage kommender Vorhaben steigere den Rang der übrigen Privilegierungsvoraussetzungen (Schonung des Landschaftsbildes,...).

Nur so werde das generelle Ziel des §35 BauGB, den Außenbereich vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen (vgl. VGH München, Beschluss v. 17.12.2015 – 1 ZB 14.2604, 1 ZB 14.2624) nicht riskiert.

Zudem ist die Privilegierung zu verneinen, wenn mit dem Vorhaben überwiegend individuelle Interessen verfolgt werden (vgl. BVerwG, B.v. 12.4.2011 - 4 B 6.11; BayVGH, U.v. 6.2.2007 - 1 B 04.497).

### II Zum Petition

- 1.1 Die Festlegung eines maximalen Anlagen-Umfanges wird dem Petitionsadressaten anheimgestellt.

1.2 Die Länderöffnungsklausel trägt den verschiedenen geographischen Reliefs der einzelnen Bundesländer Rechnung.

2.1 Für (idR grossflächige) PV-Freiflächenanlagen sind die Kriterien a) Flächeninanspruchnahme, b) Optische Wirkung (Wirkraum bis 100 m), c) Barriere-/Zerschneidungswirkung (vgl. Umweltbericht zum TeilRegPlan Mittelhessen 2019, S.12 Kap. 4.1).

2.2 Vergleichsweise kleinere PV-Anlagen im Sinne des Petitums jedoch machen je Anlage in der Regel nur einen Bruchteil von jew. großflächigeren Freiflächenanlagen aus.

3. Visuell ist eine Minimierung der Sichtbarkeit möglich, wobei diese Minimierung auch (im Gegensatz zur Installation großflächiger PV-Freiflächenanlagen) regelmäßig durch landschaftgestalterische Maßnahmen bewirkt werden kann.

4. Belange der Bauästhetik (z.B. Vermeidung von PV-Anlagen auf Reetdächern) finden Berücksichtigung unbeschadet zusätzlich zu beachtender technischer Aspekte (Brandschutz etc.)

#### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---





Herrn  
Tilman Kluge  
Steinhohlstr. 11 a  
61352 Bad Homburg

Berlin, 15. Oktober 2020  
Bezug: Mein Schreiben vom  
6. Juli 2020  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

### Baurecht

**Pet 1-19-06-2311-033517** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Kluge,

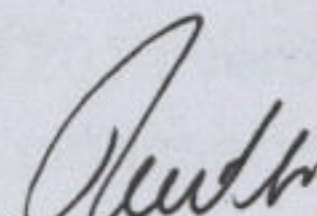
der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf eine Abwägung zwischen Ihren Ausführungen und den Darlegungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden sind und auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Reuther





Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An den  
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MinDir'n Monika Thomas  
Abteilungsleiterin SW

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16000  
FAX +49 30 18 681-516000

**Betreff: Pet 1-19-06-2311-033517 des Herrn Tilman Kluge,  
61352 Bad Homburg vom 11. Mai 2020**

hier: Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Petitionsausschusses vom 06.07.2020,  
Eingang BMI am 13.07.2020

Aktenzeichen: SWI2-72009/1#1

Berlin, 24. Juli 2020

Seite 1 von 2

SW@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff bezeichneten Eingabe nehme ich für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wie folgt Stellung:

Der Petent fordert, den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nummer 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) um „anwesendienliche untergeordnete Freiflächenanlagen“ (*Photovoltaik*) zu erweitern. Die Länder sollen mit einer Länderöffnungsklausel ermächtigt werden festzulegen, bis zu welcher Anlagengröße eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht anzunehmen sei. Der Petition soll nicht abgeholfen werden.

Das BMI ist auf dem Gebiet des Städtebaurechts für Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gesetzgebung zuständig. Die Bundesregierung beabsichtigt die Vorlage eines Gesetzentwurfs im Rahmen einer Novellierung des BauGB. Die Inhalte beruhen auf den am 2. Juli 2019 veröffentlichten Empfehlungen auf der Grundlage der Beratungen der im BMI eingesetzten Expertenkommission „Nachhaltige



Berlin, 24.07.2020  
Seite 2 von 2

Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission). Darüber hinausgehende Erleichterungen im Außenbereich, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, sind derzeit nicht vorgesehen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Bauleitplänen und die damit verbundene Schaffung von Bauland grundsätzlich den Gemeinden obliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. H. Schmidt', is written over the printed text 'im Auftrag'.